

IBAarau Kraftwerk AG: Konzessionserneuerung und Ausbau Wasserkraftwerk Aarau; Erteilung der Konzession

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 20. Oktober 2014, RRB Nr. 2014/1807

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Konzessionsprojekt	5
2.1 Übersicht.....	5
2.2 Technische Massnahmen und Eckdaten	6
2.3 Ökologische Massnahmen.....	7
2.4 Aufwertungsmassnahmen für die Erholungsnutzung	8
3. Öffentliche Auflage und Einsprachen	8
3.1 Öffentliche Planaufgabe	8
3.2 Einsprachen	8
4. Behandlung der Einsprachen	9
4.1 Einsprache Nr. 1 (Einwohnergemeinde Schönenwerd).....	9
4.2 Einsprache Nr. 2 (Einwohnergemeinde Eppenbergr-Wöschnau)	9
4.3 Einsprache Nr. 3 (Kurt Henzmann, Niedergösgen).....	9
4.4 Einsprache Nr. 4 bis Nr. 11 (Umweltverbände)	10
4.4.1 Zu Antrag 1 (Konzessionsdauer):.....	11
4.4.2 Zu Antrag 2 (Flexibilität der Konzessionsbestimmungen):.....	11
4.4.3 Zu Antrag 3 (Öffentlichkeit des Konzessionsentwurfes):	11
4.4.4 Zu Antrag 34 (Restwassermengen/Dotierregime):	12
5. Gesamtinteressenabwägung.....	12
6. Konzessionserteilung.....	12
7. Gebühren, Wasserzins	14
7.1 Konzessionsgebühr	14
7.2 Wasserzins	14
8. Heimfallverzichtssentschädigung.....	14
9. Rechtliches.....	15
9.1 Zuständigkeit	15
9.2 Materielles.....	15
10. Antrag.....	16
11. Beschlussesentwurf	17

Beilage

Konzession für die Nutzung der Wasserkraft der Aare im Kraftwerk Aarau

Kurzfassung

Seit über hundert Jahren wird im heutigen Wasserkraftwerk (KW) Aarau Strom produziert. Die jährliche Produktion liegt inzwischen - nach periodischen Erneuerungen und mehreren Erweiterungen mit Leistungssteigerungen in den vergangenen Jahrzehnten - bei rund 108 Gigawattstunden (GWh). Dies entspricht dem durchschnittlichen Stromverbrauch von rund 25'000 Haushalten.

Die aktuell geltende Konzession endet Ende des Jahres 2014. Die IBAarau Kraftwerk AG hat am 9. September 2013 um eine Erneuerung der Konzession ersucht.

Mit der Konzessionserneuerung soll das heutige Anlagekonzept als „Kanalkraftwerk“ beibehalten werden. Durch zahlreiche Erneuerungs- und Ausbaumassnahmen soll die Stromproduktion bis zum Jahr 2036 um über 16 % gesteigert werden. Gleichzeitig soll die Anlage an den aktuellen Stand der Technik sowie an die Anforderungen der Hochwassersicherheit und Ökologie angepasst werden.

Zunächst sollen in den Jahren 2015 bis 2018 die rund 105-jährige Kraftwerkzentrale 2 vollständig ersetzt und das bestehende Dotierkraftwerk und das Wehr saniert werden. Das Stauziel soll zudem geringfügig erhöht werden. Danach - in den Jahren 2035/2036 - folgt die Erneuerung der dannzumal 80-jährigen Kraftwerkzentrale 1.

Eine wichtige ökologische Verbesserung stellt die Erhöhung der Dotierwassermenge dar, d.h. der minimalen Wassermenge, mit der beim Wehr Schönenwerd/Erlinsbach (SO) die Restwasserstrecke der Aare beschickt werden muss. Die bisher geltende, konstante Dotierwassermenge von 10 m³/s soll auf ein saisonal abgestuftes Dotierregime von 15 m³/s im Winter, 20 m³/s im Frühling und Herbst und 25 m³/s im Sommer erhöht werden.

Aus energiepolitischer und energiewirtschaftlicher Sicht ist die Förderung und Sicherung einheimischer erneuerbarer und damit ressourcenschonender Stromerzeugung durch Wasserkraft von grosser Bedeutung. Mit der Erteilung der neuen Konzession für das KW Aarau sollen das Recht und die Pflicht zur Nutzung der Wasserkraft für die nächsten 68 Jahre verliehen respektive übertragen werden. Dabei werden die Anliegen der zweckmässigen und wirtschaftlichen Nutzbarmachung der Wasserkräfte, der Umwelt, der Landschaft und der Fischerei angemessen berücksichtigt.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Erteilung der Konzession an die IBAarau Kraftwerk AG für das Wasserkraftwerk Aarau an der Aare und zur Behandlung der gegen die Konzessionserteilung erhobenen Einsprachen.

1. Ausgangslage

Die aktuell geltende Konzession des Wasserkraftwerks (KW) Aarau endet Ende des Jahres 2014. Die IBAarau Kraftwerk AG hat am 9. September 2013 um eine Erneuerung der Konzession er- sucht.

Mit der Konzessionserneuerung soll das heutige Anlagekonzept als „Kanalkraftwerk“ beibehalten werden. Die Stromproduktion soll bis zum Jahr 2036 um 16,3 % (von heute jährlich 108,5 GWh auf neu 126,2 GWh) erhöht werden. Dazu sollen die Zentrale 2 komplett erneuert, eine neue Dotierzentrale errichtet sowie das Stauziel geringfügig erhöht werden. Wehr und Kraftwerk sollen so erneuert werden, dass die Hochwassersicherheit verbessert wird. Mit dem Projekt sollen zudem verschiedene ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sowie Aufwertungsmassnahmen für die Erholungsnutzung verwirklicht werden.

Die Konzessionstrecke liegt zu 82 % im Kanton Solothurn und zu 18 % im Kanton Aargau. Die Kraftwerksanlagen liegen im Kanton Aargau, Wehr und Dotierkraftwerk im Kanton Solothurn. Aus diesem Grund müssen beide Kantone eine Konzession erteilen. Im Kanton Aargau ist der Regierungsrat für die Erteilung der Konzession zuständig. Er wird diese zusammen mit der Projektgenehmigung erteilen. Mit der letzteren werden durch den Regierungsrat des Kantons Aargau die baulichen Massnahmen auf dem Kantonsgebiet des Kantons Aargau bewilligt. Im Kanton Solothurn ist der Kantonsrat für die Erteilung der Konzession zuständig. Die anstehenden baulichen Massnahmen auf dem Kantonsgebiet des Kantons Solothurn sollen im Nutzungsplanverfahren geregelt werden, mit einem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan, welchem gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zukommt (vgl. § 39 Absatz 4 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Im Konzessionsverfahren im engeren Sinn werden das Recht und die Pflicht zur Nutzung der Wasserkraft verliehen bzw. übertragen.

Gegenstand des vorliegenden regierungsrätlichen Antrags (Botschaft und Entwurf) ist die Erteilung der Konzession zur Nutzung der Wasserkraft.

2. Konzessionsprojekt

2.1 Übersicht

Die bestehende Kraftwerksanlage, welche gemäss Konzessionsgesuch erneuert und ausgebaut werden soll, besteht im Wesentlichen aus

- dem Wehr mit Dotierturbine in Schönenwerd und Erlinsbach SO,
- dem bestehenden Fischpass beim Wehr in Schönenwerd,
- dem neuen Umgehungsgerinne Schachenwald,
- dem Oberwasserkanal von Erlinsbach SO bis nach Aarau,

- dem Maschinenhaus und dem Betriebsgebäude in Aarau,
- den beiden Fischpässen beim Kraftwerk Aarau,
- dem Unterwasserkanal in Aarau.



Abb. 1: Das Projekt und seine Merkmale (Quelle: IBAarau Kraftwerk AG)

2.2 Technische Massnahmen und Eckdaten

Die Anlage nutzt die Wasserkraft der Aare auf der Strecke von 250 m oberhalb der Strassenbrücke in Schönenwerd bis 200 m oberhalb der Strassenbrücke in Aarau. Mit der Festsetzung der Staukote auf neu 370.60 m ü. M. oberhalb des Wehrs in Schönenwerd/Erlinsbach SO ergibt sich ein nutzbares Bruttogefälle von 4.2 m bis 7.0 m.

Die maximale Nutzwassermenge soll von bisher 394 m³/s auf neu 420 m³/s leicht erhöht werden.

Das bestehende Anlagekonzept mit dem Stauwehr in Schönenwerd/Erlinsbach SO, den beiden Oberwasserkanälen, dem Kraftwerk in Aarau mit den Zentralen 1 und 2 sowie die Wasserrückgabe in den Unterwasserkanal bis unmittelbar oberhalb der Strassenbrücke in Aarau (Kettenbrücke) bleibt auch nach dem Umbau und der Erneuerung der Anlage weitgehend erhalten.

Mit der Erneuerung des Kraftwerks Aarau sind folgende neue Anlageteile geplant:

- Der Ersatz der Zentrale 2 umfasst zwei neue Getriebeschachtturbinen, die elektromechanische und elektrotechnische Ausrüstung, die Leittechnik, eine umfassende Körperschalldämmung, die Verbesserung des Lärmschutzes, die Abwärmenutzung, die gestalterische Aufwertung der Gebäudehülle, zwei neue Schwallentlastungsöffnungen beidseits der Turbinen zur Steigerung der Hochwasser-Ableitkapazität der Kraftwerksanlage und eine Verbesserung der Einrichtungen zur Fischwanderung.
- Die Massnahmen an der Zentrale 1 umfassen einen sogenannten Retrofit der elektromechanischen und elektrotechnischen Ausrüstung sowie der Leittechnik.
- Beim Oberwasserkanal werden die Böschungen saniert, der Mitteldamm um 750 m verkürzt, eine Niederwasserrinne erstellt und Flachwasserzonen im Uferbereich geschaffen.
- Das Stauwehr erfährt eine umfassende Sanierung an Stahlwasserbauten und Tosbecken. Weiter wird ein neues Dotierkraftwerk - angepasst an die höheren Dotierwassermengen - erstellt, inkl. Horizontalrechen mit Fischabstieg und Schwemmgutabzug.

- Im Bereich des Kraftwerks werden auch der sogenannte Mittelbau erneuert und das Areal Netzbau naturnah umgestaltet, eine neue Kahnbahn zwischen Oberwasserkanal und Altlauf erstellt sowie ein Lehrplatz „Wasser“ mit zugehöriger Infrastruktur eingerichtet.

Vergleich der wesentlichen technischen Daten zwischen der bestehenden Situation und der erneuerten Kraftwerksanlage gemäss neuer Konzession:

	Bisherige Konzession	Neue Konzession
Stauziel	370.54 m ü. M.	370.60 m ü. M.
Ausbauwassermenge	394 m ³ /s	420 m ³ /s
Dotierwassermenge	10 m ³ /s (ganzjährig)	Saisonal variabel zwischen 15 m ³ /s und 25 m ³ /s
Nutzbares Gefälle	4.1 m bis 6.9 m	4.2 m bis 7.0 m
Installierte Turbinenleistung	17.3 MW	24.7 MW
Mittlere Jahresproduktion	ca. 108 GWh	ca. 126 GWh

Tab. 1: Vergleich Eckdaten der bisherigen zur neuen Konzession

2.3 Ökologische Massnahmen

Zur Gewährleistung der Umweltverträglichkeit der Wasserkraftanlage sind folgende ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen im Konzessionsgebiet vorgesehen:

- Umgehungsgerinne Schönenwerder Schachen: Mit dem neuen Umgehungsgerinne im Schönenwerder Schachen werden neue Fischlebensräume geschaffen und der Schachenwald ökologisch aufgewertet.
- Erhöhung Dotierwassermenge: Anhand verschiedener Untersuchungen bezüglich Wassertemperatur, Fliessgeschwindigkeiten, Wassertiefen, benetzter Breite, Abflusscharakter, Wasserqualität, Morphologie, Lebensräume und Fauna wurde eine dem Gewässertyp der „Alten“ Aare angepasste Dotierwassermenge ermittelt. Die bisher geltende, konstante Dotierwassermenge von 10 m³/s soll auf ein saisonal abgestuftes Dotierregime von 15 m³/s im Winter, 20 m³/s im Frühling und Herbst und 25 m³/s im Sommer erhöht werden.
- Massnahmen im Bereich der Wehranlage: Die Sanierung des Tosbeckens vermindert das Verletzungsrisiko für Fische. Das neue Dotierkraftwerk wird mit einem Horizontalrechen mit Abzugsrinne ausgerüstet und damit der Fischschutz verbessert. Um das Geschiebe der Aare in die Restwasserstrecke zu leiten, werden ein überströmtes Lenkungsbauwerk und eine Sohleschwelle im Bereich der Ausleitung in den Oberwasserkanal gebaut.
- Massnahmen entlang des Kanals und im Grien: Am Oberwasserkanal werden links- und rechtsufrig Flachwasserzonen geschaffen und im Grien ein neuer Weiher mit Anbindung an den Kanal erstellt. Der unterste Abschnitt des Erzbachs wird revitalisiert und die Einmündung in den Kanal fischgängig ausgestaltet. Am oberen Ende des Mitteldamms wird ein neues Naturschutzgebiet (Biberspitz) ausgeschieden. Linksufrig wird ein neuer Amphibienteich erstellt. Im Grien erfolgen die Pflanzung einer Allee und von

Einzelbäumen, die Extensivierung der Landwirtschaft und das Anlegen eines weiteren Amphibienteichs. Weiter wird das Areal Netzbau renaturiert, d.h. die vorhandenen Gebäude und Platzflächen werden rückgebaut, das Terrain aufgeschüttet und so umgestaltet, dass im westlichen Teil Stillgewässer mit Riedpflanzen für Amphibien und Libellen entstehen. Im östlichen Teil wird ein flaches Gewässer als „Lehrplatz Wasser“ geschaffen.

- Massnahmen beim Kraftwerk (Hauptzentrale): Der bestehende rechtsufrige Fischaufstieg wird umgebaut und verbessert und zusätzlich mit einem neuen Fischaufstieg auf der linken Uferseite ergänzt. Im neuen Kraftwerkgebäude ist ausserdem die Verlegung von zwei Rohren für den künftigen Fischabstieg geplant, die geöffnet werden können, sobald Forschung und Praxis eine geeignete Leitinstallation entwickelt haben.

2.4 Aufwertungsmassnahmen für die Erholungsnutzung

Etliche der oben aufgeführten Massnahmen tragen auch zur Attraktivitätssteigerung des Naherholungsgebietes bei. Zusätzlich werden mit einer neuen Bootsrampe und einer Ausstiegshilfe für Schwimmende bei der alten Badi und dem Bau einer neuen Kahnbahn im Areal Netzbau die Verhältnisse für Wassersportler verbessert.

3. Öffentliche Auflage und Einsprachen

3.1 Öffentliche Planaufgabe

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) hat gestützt auf Artikel 60 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80) sowie §§ 68 ff. PBG i.V.m. § 34 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) und Artikel 15 der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV; SR 814.011), nach Publikation im Amtsblatt Nr. 42 vom 18. Oktober 2013 und in den örtlichen Publikationsorganen unter dem Titel „Konzessionserneuerung und Ausbau Wasserkraftwerk Aarau“, das Konzessionsgesuch sowie das Konzessionsprojekt, bestehend aus Plänen, Technischen Berichten, Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch, öffentlich aufgelegt.

3.2 Einsprachen

Innert der 30-tägigen Einsprachefrist sind gegen das Vorhaben folgende Einsprachen eingegangen:

- Nr. 1: Einwohnergemeinde Schönenwerd, Oltnerstrasse 3, 5012 Schönenwerd,
- Nr. 2: Einwohnergemeinde Eppenber-Wöschnau, Gemeindehaus, 5012 Eppenber-Wöschnau,
- Nr. 3: Kurt Henzmann, Hintere Schachenstrasse 43, 5013 Niedergösgen,
- Nr. 4*): WWF-Sektion Aargau, Pfrundweg 14, 5000 Aarau; WWF-Sektion Solothurn, Postfach 838, 4501 Solothurn; WWF Schweiz, Postfach, 8010 Zürich,
- Nr. 5*): SVS/Birdlife Schweiz, Postfach, 8016 Zürich, und BirdLife Aargau, Pfrundweg 14, 5000 Aarau,
- Nr. 6*): Aqua Viva - Rheinaubund, Weinsteig 192, Postfach 1157, 8201 Schaffhausen,

- Nr. 7*): Pro Natura Solothurn, Florastrasse 2, Postfach 1326, 4502 Solothurn,
- Nr. 8*): Aargauischer Fischereiverband, c/o Hans Brauchli, Präsident, Höchiweg 2, 5332 Rekingen,
- Nr. 9*): Soloth. Kantonaler Fischerei-Verband, c/o Marco Vescovi, Präsident, Dr. Probststrasse 10, 4542 Luterbach,
- Nr. 10*): Schweizerischer Fischerei-Verband SFV, Postfach 261, 3000 Bern 22,
- Nr. 11*): Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare (ASA), Postfach 102, 4501 Solothurn.

*) Die Einsprecher Nrn. 4 bis 11 haben ihre Einsprachen zusammen ausgearbeitet. Aus verfahrensökonomischen Gründen werden diese Einsprachen unter dem Titel „Umweltverbände“ im Folgenden gemeinsam behandelt.

Ein Grossteil der Einsprachepunkte betrifft Bestandteile der Nutzungsplanung und wird deshalb im Nutzungsplanverfahren behandelt. Im vorliegenden Verfahren zur Konzessionserteilung werden somit - nebst der Einsprache Nr. 3, die ausschliesslich die Konzessionserteilung betrifft - nur noch die vom Nutzungsplanverfahren ins Konzessionsverfahren verwiesenen Einsprachepunkte aufgegriffen (vgl. Regierungsratsbeschluss [RRB] „IBAarau Kraftwerk AG, Konzessionserneuerung und Ausbau Wasserkraftwerk Aarau: Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften sowie Rodungsgesuch“ vom 20. Oktober 2014, welcher parallel zum vorliegenden ergeht).

4. Behandlung der Einsprachen

4.1 Einsprache Nr. 1 (Einwohnergemeinde Schönenwerd)

Alle Einsprachepunkte der Einwohnergemeinde Schönenwerd betreffen das Nutzungsplanverfahren und werden im entsprechenden RRB behandelt (vgl. a.a.O., Ziff. 2.6.1).

4.2 Einsprache Nr. 2 (Einwohnergemeinde Eppenber-Wöschnau)

Alle Einsprachepunkte der Einwohnergemeinde Eppenber-Wöschnau betreffen das Nutzungsplanverfahren und werden im entsprechenden RRB behandelt (vgl. a.a.O., Ziff. 2.6.2).

4.3 Einsprache Nr. 3 (Kurt Henzmann, Niedergösgen)

Diese Einsprache ist explizit an den Kantonsrat gerichtet und betrifft ausschliesslich die Konzessionserteilung (Grundsatzentscheid sowie Aspekte des Verfahrens und des Konzessionsinhaltes). Dies gilt auch mit Bezug auf Antrag 5 (vgl. nachstehend) in Sachen Restwassermengen/Dotierregime. So geht es dem Einsprecher - wie der Begründung seines Antrags deutlich zu entnehmen ist - nicht um den Gewässerschutz an sich, sondern vielmehr um den Abgleich des Restwasser- bzw. Dotierregimes mit jenem des oberliegenden Kraftwerks Gösgen der Alpiq Hydro Aare AG, dessen Neukonzessionierung aktuell ebenfalls ansteht. Die Einsprache ist daher abschliessend im vorliegenden Verfahren zu behandeln.

Vom Einsprecher werden folgende Begehren gestellt:

- Antrag 1: „Das Heimfallrecht des Kantons Solothurn an den Anlagen des Kraftwerks Aarau sei vollumfänglich auszuüben.“
- Antrag 2: „Allenfalls sei die Konzession für die Wassernutzung im Kraftwerk Aarau bezüglich dem Solothurner Wasserkraftanteil an eine solothurnische Trägerschaft zu erteilen.“
- Antrag 3: „Allenfalls sei die Konzession an den Gesuchsteller [recte: die Gesuchstellerin] zu erteilen, hingegen die dem Solothurner Wasserkraftanteil entsprechende Energie und Leistung zu Originalbedingungen (effektive Gestehungskosten während Konzessionsdauer) an eine solothurnische Trägerschaft zu übergeben.“
- Antrag 4: „Zur Bereitstellung einer solothurnischen Trägerschaft sei der bestehende Kraftwerkbetrieb nötigenfalls zu verlängern, wobei der Kanton Solothurn Anspruch auf die dem solothurnischen Wasserkraftanteil entsprechende Energie und Leistung erheben kann.“
- Antrag 5: „Die Restwassermengen seien gemäss einer saisonalen Abstufung auf 12 / 15 / 20 m³/s festzulegen resp. deren Festlegung an den Regierungsrat zu delegieren.“

Das Einspracherecht - die Legitimation - betreffend beruft sich Kurt Henzmann auf seine Eigenschaft als „Einwohner des Kantons Solothurn“.

Zur Einsprache ist legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid (vorliegend: Konzessionsentscheid) besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren/dessen Ergehen, Nichtergehen oder Inhalt hat (vgl. § 16 Absatz 1 PBG und § 12 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz [VRG; BGS 124.11], je analog). Der Einsprecher beruft sich darauf, Einwohner des Kantons Solothurn zu sein. Eine andere Eigenschaft, die ihn mit dem anstehenden Entscheid näher verbunden erscheinen liesse, macht er nicht geltend, und eine solche ist denn auch nicht zu ersehen. Damit ist er von der beabsichtigten Konzessionserteilung (Neukonzessionierung) in der Tat nicht mehr betroffen als jeder andere Einwohner des Kantons Solothurn auch. Die für das Recht zur Einsprache vorausgesetzte „besondere Betroffenheit“ geht ihm damit ganz offensichtlich ab. Folglich ist auf die erhobene Einsprache mangels Legitimation des Einsprechers nicht einzutreten.

4.4 Einsprache Nr. 4 bis Nr. 11 (Umweltverbände)

Ein Grossteil der Einsprachepunkte betrifft - wie bereits erwähnt - das Nutzungsplanverfahren und wird im entsprechenden RRB behandelt (vgl. a.a.O., Ziff. 2.6.3). Einzig folgende Anträge werden dort ins vorliegende Konzessionsverfahren verwiesen:

- Antrag 1 (Konzessionsbestimmungen): Die Konzession sei ab dem 1.1.2015 für max. 60 Jahre zu vergeben.
- Antrag 2 (Konzessionsbestimmungen): Der Inhalt des Konzessionsvertrages sei zu konkretisieren/ergänzen, um auf sich verändernde Bedingungen und technische Errungenschaften reagieren zu können.
- Antrag 3 (Konzessionsbestimmungen): Der Konzessionstext sei zwingend in die öffentliche Auflage zu integrieren und somit Einsicht in die Konzessionsbestimmungen zu gewähren.

- Antrag 34 (Restwassermenge/Dotierregime): Die neuen Restwassermengen seien ab Konzessionsbeginn am 1.1.2015 einzuhalten.

Bei Aqua Viva - Rheinaubund, beim Schweizerischen Fischerei-Verband (SFV), beim Schweizer Vogelschutz (SVS) / BirdLife Schweiz und beim WWF-Schweiz handelt es sich um beschwerdeberechtigte Organisationen nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) bzw. dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) (vgl. diesbezüglich das bundesrätliche Verzeichnis der beschwerdeberechtigten Organisationen; SR 814.076). Sie sind folglich von Bundesrechts wegen zur Einsprache legitimiert. Beim Aargauischen Fischereiverband, beim Soloth. Kantonalen Fischerei-Verband, bei der Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare (ASA), bei Pro Natura Solothurn sowie bei den WWF-Sektionen Aargau und Solothurn handelt es sich um kantonale Vereinigungen nach § 16 Absatz 2 PBG; auch sie sind zur Einsprache berechtigt. Auf die frist- und formgerecht eingereichten Einsprachen ist deshalb vorbehaltenlich der nachfolgenden Erwägungen einzutreten.

Die genannten Umweltverbände waren mit dem Vorschlag des Bau- und Justizdepartementes einverstanden, eine gemeinsame Einspracheverhandlung durchzuführen. Diese fand am 28. Februar 2014 mit Vertretern der Umweltverbände, der IBAarau Kraftwerk AG und Vertretern der Kantone Aargau und Solothurn statt. Dabei wurden sämtliche Anträge besprochen. Die Umweltverbände konnten ihre Anliegen erläutern, die IBAarau Kraftwerk AG Fragen beantworten oder ihre Sicht darlegen und die Kantonsvertreter die kantonale Sachlage erklären. Die Umweltverbände haben sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt, dass die Einsprachen gemeinsam behandelt werden.

Vor dem Hintergrund der Resultate der Einspracheverhandlung sind zu den oben festgehaltenen Anträgen der Umweltverbände, welche das Konzessionsverfahren betreffen, folgende Bemerkungen zu machen:

4.4.1 Zu Antrag 1 (Konzessionsdauer):

Gemäss vorliegendem - dem Kantonsrat zum Beschluss unterbreitetem - Entwurf (vgl. Artikel 4) soll die Konzession auf eine Dauer von 68 Jahren ab ihrem Inkrafttreten erteilt werden, wobei ihre Inkraftsetzung (vgl. Artikel 48) - allf. Rechtsmittelverfahren vorbehalten - rückwirkend per 1. Januar 2015 vorgesehen ist. Die Konzession wird demnach Ende des Jahres 2082 ablaufen. Aufgrund der mehrjährigen Umbauzeit verbleibt der Konzessionärin faktisch ein Zeitraum von rund sechzig Jahren zur vollen Nutzung der Wasserkraft. Die 68-jährige Konzessionsdauer wird den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Risiken wie auch den Bedürfnissen der Konzessionsgeber in ausgeglichener Weise gerecht.

4.4.2 Zu Antrag 2 (Flexibilität der Konzessionsbestimmungen):

Gemäss Konzessionsentwurf wird den zuständigen kantonalen Behörden das Recht eingeräumt, Anpassungen an den jeweiligen Stand der Gesetzgebung und den Stand der Technik anzuordnen. Darin eingeschlossen sind insbesondere auch Massnahmen für den Fischabstieg.

4.4.3 Zu Antrag 3 (Öffentlichkeit des Konzessionsentwurfes):

Gegenstand der Einsprache im Konzessionsverfahren bildet das *Konzessionsgesuch*. Entsprechend ist dieses - wie von Artikel 60 Absatz 2 WRG vorgeschrieben - zusammen mit den Nutzungsplänen denn auch öffentlich aufzulegen (vgl. vorstehend Ziff. 3.1). Anders verhält es sich mit der Konzession als solche, deren Inhalt (im Rahmen der vom Gesetz gesetzten Schranken) zwischen dem Kanton als Konzessionsgeber und der IBAarau Kraftwerk AG als Konzessionsnehmerin ausgehandelt wird. Sie (bzw. der Entwurf dazu) ist nicht öffentlich aufzulegen, und es können auf ihren (potenziellen) Inhalt bezogene Anträge allein insoweit gestellt werden, als sich das betreffende inhaltliche Moment bereits aus dem Konzessionsgesuch ergibt (z. B. die von

der Gesuchstellerin in ihrem Gesuch beantragte und in der Konzession - sei es in Übereinstimmung mit dem Gesuch oder abweichend davon - festgesetzte Konzessionsdauer). Insofern ist auf Antrag 3 der Einsprache nicht einzutreten. Der im Auftrag des Regierungsrates vom Bau- und Justizdepartement ausgehandelte Konzessionsentwurf wird mit dem vorliegenden - seinerseits nicht anfechtbaren - Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat (Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat betr. Erteilung der Konzession) nun erstmals öffentlich.

4.4.4 Zu Antrag 34 (Restwassermengen/Dotierregime):

Wie in den Bemerkungen zu Antrag 1 ausgeführt, ist die Inkraftsetzung der Konzession per 1. Januar 2015 vorgesehen. Die Umsetzung des neuen Dotierregimes macht jedoch erst nach Abschluss gewisser Bauarbeiten Sinn und wäre somit vorher unverhältnismässig (Artikel 33 Absatz 1 GSchG). Im Entwurf zur Konzession ist daher festgelegt, dass das neue Dotierregime ab Inbetriebnahme der neuen Dotierwasserturbine - spätestens aber ab 1. Januar 2020 - einzuhalten ist. Der genannte Endtermin korrespondiert mit Artikel 58a Absatz 3 WRG.

Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten: Antrag 1 ist abzuweisen, Antrag 2 ist im Sinne der Erwägungen gutzuheissen, auf Antrag 3 ist nicht einzutreten und Antrag 34 ist abzuweisen.

5. Gesamtinteressenabwägung

Der Anteil der Wasserkraftnutzung an der schweizerischen Stromproduktion beträgt rund 55 % und stellt die wichtigste inländische Primärenergiequelle dar. Bezogen auf die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen leistet die Wasserkraft einen Beitrag von 97 %. Die Wasserkraft leistet einen bedeutenden Beitrag zur Versorgungssicherheit in Bezug auf Band-, Regel-, und Spitzenenergie und zur Netzstabilität. In der Energiestrategie 2050 des Bundes und der entsprechenden kantonalen Energiestrategie 2050 hat die Wasserkraft eine zentrale Bedeutung. Das Ausbaupotenzial soll ausgeschöpft werden. Wie jede Stromproduktion beeinträchtigen auch Wasserkraftwerke die Umwelt, Natur und Landschaft. Im Rahmen einer nachhaltigen Nutzung der Wasserkraft ist deshalb den ökologischen Anliegen gebührend Rechnung zu tragen. Mit der Konzessionserneuerung und dem Ausbau des Wasserkraftwerks Aarau wird ein Vorhaben realisiert, welches die Anliegen der wirtschaftlichen Ausnutzung der Wasserkraft, der Umwelt und die Wahrung der Landschaft und der Fischerei angemessen berücksichtigt.

6. Konzessionserteilung

Entsprechend der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und gestützt auf die Gesuchsunterlagen der IBAarau Kraftwerk AG, die Stellungnahmen eidgenössischer Instanzen sowie insbesondere den Beurteilungsbericht der Umweltschutzfachstellen der Kantone Aargau und Solothurn mit Anträgen 1 bis 12 und die Ergebnisse der Einsprachebehandlung haben die zuständigen Stellen beider Kantone eine gemeinsame Konzessionsurkunde für das zu verleihende Recht erarbeitet und mit der Gesuchstellerin in verschiedenen Verhandlungsrunden bereinigt. Die Konzessionsurkunde umfasst Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Umfang, Dauer und Übertragung der Konzession,
- Nutzbare Wassermenge und Dotierwassermenge,
- Neuanlagen und bestehende Anlagen,
- Betrieb und Unterhalt,
- Öffentliche Interessen,

- Wirtschaftliche Bestimmungen,
- Erlöschen und Erneuerung der Konzession,
- Weitere Bestimmungen zu Aufsicht, Gebühren, Inkraftsetzung etc..

Die Bestimmungen der Konzessionsurkunde werden im vom Regierungsrat beantragten Beschluss des Kantonsrates nicht explizit aufgeführt. Die Konzessionsurkunde, die dem vorliegenden regierungsrätlichen Antrag beigelegt wird, bildet deshalb einen integrierenden Bestandteil des Kantonsratsbeschlusses.

Die wichtigsten Eckpunkte der neuen Konzession sowie deren wesentliche Unterschiede gegenüber der bisherigen Konzession lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die maximale Wassermenge, die beim Wehr in Schönenwerd/Erlinsbach SO der Aare entnommen und via Oberwasserkanal zum Maschinenhaus geleitet werden darf, wird auf 420 m³/s festgelegt. Dies bedeutet eine leichte Erhöhung gegenüber dem Wert von 394 m³/s gemäss bisheriger Konzession.
- Die Restwasserstrecke der Aare beim Wehr in Schönenwerd/Erlinsbach SO ist mit einer höheren Dotierwassermenge zu beschicken. Die bisher geltende, konstante Dotierwassermenge von 10 m³/s wird deshalb erhöht auf ein saisonal abgestuftes Dotierregime von 15 m³/s im Winter, 20 m³/s im Frühling und Herbst und 25 m³/s im Sommer.
- Die Konzessionsdauer wird auf 68 Jahre festgelegt und liegt innerhalb der maximal zulässigen Dauer nach WRG und GWBA von 80 Jahren.
- Beim sanierten Wehr in Schönenwerd/Erlinsbach SO müssen über das Wehr und den Oberwasserkanal 1'400 m³/s Wasser unter Einhaltung eines Freibords von 80 cm bei (n-1) geöffneten Wehrfeldern (d.h. von den 4 Wehrfeldern sind 3 geöffnet) bzw. 1'700 m³/s Wasser ohne Freibord bei n geöffneten Wehrfeldern schadlos abgeführt werden können. Bis zu einem HQ100 (1'400 m³/s) darf der Abfluss durch den Oberwasserkanal und das Kraftwerk 300 m³/s nicht unterschreiten. Bis zu einem HQ1'000 (1'700 m³/s) darf der Abfluss durch den Oberwasserkanal und das Kraftwerk 400 m³/s nicht unterschreiten.
- Die Konzessionärin ist neu für den Gewässerunterhalt der Aare auf der ganzen Konzessionsstrecke zuständig. Bisher galt ihre Unterhaltspflicht nur für Teilstrecken. Damit reduziert sich die Unterhaltspflicht des Kantons im entsprechenden Umfang.
- Die Konzessionärin wird zur Gewährleistung eines verbesserten Geschiebetriebes verpflichtet.
- Zum Schutz der Fische sowie zur Sicherstellung der Fischwanderung sind durch die Konzessionärin die geeigneten Einrichtungen zu erstellen und ggf. zu verbessern. Dies beinhaltet Anpassungen an den jeweiligen Stand der Gesetzgebung und den Stand der Technik, insbesondere auch hinsichtlich Massnahmen für den Fischabstieg.

Mit der neuen Konzession wird der Weiterbetrieb der bestehenden Kraftwerksanlage ohne konzeptionelle Veränderung, jedoch unter Anpassung an die Ansprüche der Ökologie sowie der Hochwassersicherheit geregelt und gewährleistet. Gleichzeitig kann mit den Erneuerungs- und Ausbaumassnahmen die Energieproduktion um gut 16 % gesteigert werden.

7. Gebühren, Wasserzins

7.1 Konzessionsgebühr

Die einmalig geschuldete Konzessionsgebühr für den Leistungsanteil von 82 %, der dem Kanton Solothurn zusteht, richtet sich nach § 55 des kantonalen Gebührentarifes (GT; BGS 615.11). Danach sind eine Grundgebühr und eine zusätzliche Gebühr von Fr. 20.00 pro Kilowatt (kW) Bruttoleistung zu erheben. Es soll eine Grundgebühr für die Verleihung der Konzession von Fr. 200'000.00 erhoben werden. Der leistungsabhängige Zuschlag berechnet sich aus der geschätzten Bruttoleistung von rund 14'000 kW (Anteil Kanton Solothurn) und beträgt damit ca. Fr. 280'000.00.

7.2 Wasserzins

Nach § 73 Absatz 1 GWBA ist ein Wasserzins in der Höhe des bundesrechtlich zulässigen Maximums - von aktuell (ab 2015) jährlich Fr. 110.00 pro kW Bruttoleistung (vgl. Artikel 49 Absatz 1 WRG) - zu erheben. Aufgrund der massgebenden Bruttoleistung von rund 14'000 kW (Anteil Kanton Solothurn) beträgt der jährliche Wasserzins zu Gunsten des Kantons Solothurn folglich rund 1,540 Mio. Franken.

Die definitive Festsetzung der neu massgebenden mittleren Bruttoleistung bzw. des daraus resultierenden Wasserzinses erfolgt nach Abschluss der Umbauarbeiten. Die Wasserzinsberechnung ist zulasten der Konzessionärin periodisch zu wiederholen und den allfällig geänderten Verhältnissen bzw. geänderten gesetzlichen Maximalansätzen anzupassen.

8. Heimfallverzichtsentschädigung

Gemäss Artikel 24 der aktuell geltenden Konzession zum Wasserkraftwerk Aarau (vgl. RRB Nr. 5244 vom 30. November 1954) besteht für die konzessionsgebenden Kantone Solothurn und Aargau ein Heimfallrecht an den Kraftwerksanlagen. Beide Kantone sind jedoch bereit, gegen Entschädigung auf die Ausübung ihres Heimfallrechtes zu verzichten. In einer Vereinbarung zwischen den Regierungen beider Kantone und der IBAarau Kraftwerk AG werden der Heimfallverzicht und die im Gegenzug zu leistende Entschädigung im Detail geregelt. Die Verhandlungen dazu sind abgeschlossen und die Vereinbarung ist vorbereitet. Die neue Konzession wird erst in Kraft gesetzt werden, wenn diese Vereinbarung allseitig unterzeichnet vorliegt (vgl. Artikel 48 Konzessionsentwurf).

Die Entschädigung der IBAarau Kraftwerk AG ist im Verhältnis der Konzessionsanteile an die beiden Kantone (Kanton Solothurn: 82 %; Kanton Aargau: 18 %) auszurichten. Es ist vorgesehen, dass die Kantone, ohne die Risiken zu tragen, jährlich einen konstanten Sockelbeitrag erhalten und zusätzlich zur Hälfte am Ertragsüberschuss des Kraftwerks partizipieren. Gegenüber früheren Heimfallverzichtsentschädigungen wird das Ressourcenentgelt bzw. die Nutzung des Finanzpotenzials der Wasserkraft zu Gunsten der Kantone erhöht. Die Entschädigung soll jährlich als Rente über die Gesamtdauer der Konzession entrichtet werden, so dass auch künftige Generationen daran partizipieren können. Mit Erträgen aus dem Ertragsüberschuss kann gerechnet werden, wenn der Strompreis über den Gestehungskosten liegt. Nach dem mittleren Strompreisszenario des Bundesamtes für Energie (BFE) dürfte dies vor 2020 der Fall sein (vgl. BFE 2013, Perspektiven für die Grosswasserkraft in der Schweiz, Abbildung 5).

Weitere Ausführungen zum Heimfall bzw. Heimfallverzicht finden sich in den Stellungnahmen des Regierungsrates zu den überparteilichen Aufträgen zur Solothurner Stromversorgung (vgl. RRB Nrn. 2014/881 und 2014/882 vom 20. Mai 2014).

9. Rechtliches

9.1 Zuständigkeit

Nach Artikel 38 WRG steht die Verleihung von Wasserrechten der zuständigen Behörde desjenigen Kantons zu, in dessen Gebiet die in Anspruch genommene Gewässerstrecke liegt. Wasserrechte an Gewässerstrecken, die - wie im vorliegenden Fall - in verschiedenen Kantonen liegen, werden durch die beteiligten Kantone im gemeinsamen Einverständnis verliehen.

Gemäss § 69 Absatz 1 GWBA beschliesst der Kantonsrat über Konzessionen für die Nutzung der Wasserkräfte ab einer maximal installierten Leistung von 10 Megawatt (MW). Aufgrund einer installierten Turbinenleistung von insgesamt rund 24.7 MW ist für die Konzessionserteilung von Seiten des Kantons Solothurn vorliegend folglich der Kantonsrat zuständig.

9.2 Materielles

Massgebend für die Beurteilung eines Konzessionsgesuches in materieller Hinsicht sind das WRG, das GWBA und die zugehörige Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2009 (VWBA; BGS 712.16). Aufgrund dieser Erlasse hat die zuständige Behörde bei ihrem Entscheid alle möglichen betroffenen öffentlichen und privaten Interessen zu berücksichtigen.

Das Bundesamt für Energie (BFE) überprüft die Anlage gemäss Konzessionsgesuch nach Artikel 5 WRG vorgängig auf ihre Zweckmässigkeit sowie bzgl. Stauanlagensicherheit. Die Zweckmässigkeitsprüfung liegt mit positivem Resultat vor. Weiter hält das BFE fest, dass die Stauanlage KW Aarau nach dem projektierten Umbau mit den geplanten Objektschutzmassnahmen nicht unter die Bestimmungen der Stauanlagengesetzgebung des Bundes fällt und dass somit eine sicherheitstechnische Prüfung des Projektes nach Artikel 6 Absatz 5 Stauanlagengesetz (StAG; SR 721.101) hinfällig wird.

Nach Artikel 10a USG und Ziffer 21.3 des Anhangs zur UVPV unterstehen Laufkraftwerke mit mehr als 3 MW Leistung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Eine Neukonzessionierung entspricht der Errichtung einer neuen Anlage im Sinne von Artikel 1 UVPV und ist somit UVP-pflichtig. Die UVPV sieht für solche Vorhaben grundsätzlich eine 2-stufige UVP vor. Im vorliegenden Fall ist mit den zuständigen Behörden der Kantone Aargau und Solothurn vereinbart worden, auf die 2. Stufe zu verzichten bzw. die 1. Stufe UVP mit der 2. Stufe zeitlich zusammenzulegen. Dies hat zur Folge, dass in einem einzigen UVP-Verfahren sämtliche umweltrelevanten Fragestellungen gelöst werden müssen. Bei Anlagen nach Ziffer 21.3 Anhang UVPV ist nach Artikel 12 Absatz 3 UVPV das Bundesamt für Umwelt (BAFU) anzuhören. In seiner Stellungnahme vom 23. Mai 2013 stimmt das BAFU der Konzessionserneuerung zu, sofern verschiedene Anträge (Auflagen) berücksichtigt werden. Die Anträge des BAFU wurden in die Beurteilung durch die Umweltschutzfachstellen aufgenommen und berücksichtigt. Auf die Beurteilung durch die Umweltschutzfachstellen der Kantone Aargau und Solothurn wird im Nutzungsplanverfahren und im entsprechenden Regierungsratsbeschluss vertieft eingegangen.

10. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

11. **Beschlussesentwurf**

IBAAarau Kraftwerk AG: Konzessionserneuerung und Ausbau Wasserkraftwerk Aarau; Erteilung der Konzession

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 38 Absatz 1 und Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916¹⁾, Artikel 36 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986²⁾ sowie § 69 Absatz 1 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009³⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 20. Oktober 2014 (RRB Nr. 2014/1807), beschliesst:

1. Erteilung der Konzession

Der IBAAarau Kraftwerk AG, 5001 Aarau, wird die als Anhang angefügte Konzession für die Nutzung der Wasserkraft der Aare im Kraftwerk Aarau erteilt, und zwar explizit unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- Die erteilte Konzession wird durch die Konzessionärin vorbehaltlos angenommen und in der Folge vom Bau- und Justizdepartement in Kraft gesetzt.
- Die zugehörige kantonale Nutzungsplanung wird vom Regierungsrat genehmigt, und die im Zusammenhang mit dem Projekt ebenfalls erforderlichen Nebenbewilligungen werden von den zuständigen Behörden erteilt.
- Vom Regierungsrat des Kantons Aargau werden das Gesamtprojekt genehmigt und die Konzession erteilt. Die erteilte Konzession wird durch die Konzessionärin vorbehaltlos angenommen und in der Folge vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt Kanton Aargau in Kraft gesetzt.
- Die Vereinbarung zwischen der Gesuchstellerin und den Kantonen Solothurn und Aargau über die Nichtausübung des Heimfallsrechts bei Beendigung der bisherigen Konzessionen sowie die dafür zu leistende Entschädigung liegt allseitig unterzeichnet vor.

2. Behandlung der Einsprachen

2.1. Auf die Einsprache Nr. 3 von Kurt Henzmann, Niedergösgen, wird nicht eingetreten.

2.2. Über die Einsprachen Nr. 4 von WWF-Sektion Aargau, WWF-Sektion Solothurn und WWF Schweiz, Nr. 5 von SVS/BirdLife Schweiz und BirdLife Aargau, Nr. 6 von Aqua Viva - Rheinaubund, Nr. 7 von Pro Natura Solothurn, Nr. 8 vom Aargauischen Fischereiverband, Nr. 9 vom Soloth. Kantonalen Fischereiverband, Nr. 10 vom Schweizerischen Fischerei-Verband (SFV) und Nr. 11 von der Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare (ASA) wird - soweit im vorliegenden Verfahren zu behandeln - wie folgt befunden:

- Antrag 1 wird abgewiesen.
- Antrag 2 wird im Sinne der Erwägungen (vgl. Ziffer 4.4) gutgeheissen.

¹⁾ SR 721.80.

²⁾ BGS 111.1.

³⁾ BGS 712.15.

- Auf Antrag 3 wird nicht eingetreten.
- Antrag 34 wird abgewiesen.

3. Gebühren und Verfahrenskosten

- 3.1. Die von der Gesuchstellerin zu leistende Konzessionsgebühr wird auf Fr. 480'000.00 festgesetzt und mit der Inkraftsetzung der Konzession durch das Bau- und Justizdepartement (vgl. Artikel 48 Konzessionsentwurf) fällig.

Die Gebühr ist auch dann geschuldet, wenn die Erteilung der Konzession nicht zustande kommt oder die erteilte Konzession nicht in Kraft gesetzt werden kann (vgl. Artikel 48 Konzessionsentwurf). Sie reduziert sich jedoch auf die Hälfte, wenn das Scheitern der Erteilung oder die Inkraftsetzung der Konzession auf Umstände zurückgehen, die ausserhalb des Einflussbereichs der Gesuchstellerin liegen. Dasselbe gilt, wenn über den Verzicht der Kantone auf die Ausübung des Heimfallsrechts und die von der Gesuchstellerin dafür zu leistende Entschädigung keine Einigung erzielt werden kann. Hingegen stellt die wirtschaftliche Situation der Gesuchstellerin nie einen Umstand ausserhalb ihres Einflussbereichs im vorerwähnten Sinne dar. In all diesen Fällen wird die Gebühr mit dem Ablauf von 30 Tagen seit Feststehen des Scheiterns der Erteilung oder Inkraftsetzung der Konzession fällig.

- 3.2. Für das Einspracheverfahren werden weder Kosten erhoben noch Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.

Die Ziffern 2 und 3 des Beschlusses unterliegen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht. Eine solche ist innert 30 Tagen seit Eröffnung des Beschlusses schriftlich zu erheben. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten; allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen.

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (2)

Amt für Raumplanung

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentscontroller

Parlamentsdienste

Bundesamt für Energie (BFE), 3003 Bern

Bundesamt für Umwelt (BAFU), 3003 Bern

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Energie, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Rechtsabteilung, Sektion 2, Entfelderstrasse 22,
5001 Aarau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Gewässer-
sennutzung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Gemeindepräsidium Eppenber-Wöschnau, Gemeindehaus, Dorfstrasse 36, 5012 Eppenber-
Wöschnau

Gemeindepräsidium Erlinsbach SO, Dorfplatz 1, Postfach, 5015 Erlinsbach SO

Gemeindepräsidium Niedergösgen, Hauptstrasse 50, 5013 Niedergösgen

Gemeindepräsidium Schönenwerd, Oltnerstrasse 3, 5012 Schönenwerd

Stadtrat Aarau, Rathausgasse 1, 5000 Aarau

Gemeindepräsidium Erlinsbach AG, Zentrum Rössli, Postfach, 5018 Erlinsbach AG

Kurt Henzmann, Hintere Schachenstrasse 43, 5013 Niedergösgen **(Einschreiben)**

WWF Sektion Aargau, Pfrundweg 14, 5000 Aarau **(Einschreiben)**

WWF Sektion Solothurn, Postfach 838, 4501 Solothurn **(Einschreiben)**

BirdLife Aargau, Pfrundweg 14, 5000 Aarau **(Einschreiben)**

Aqua Viva - Rheinaubund, Weinsteig 192, 8201 Schaffhausen **(Einschreiben)**

Pro Natura Solothurn, Florastrasse 2, Postfach 1326, 4502 Solothurn **(Einschreiben)**

Aargauischer Fischereiverband, c/o Hans Brauchli, Präsident, Höchiweg 2, 5332 Rekingen **(Ein-
schreiben)**

Soloth. Kantonaler Fischerei-Verband, c/o Marco Vescovi, Präsident, Dr. Probststrasse 10,
4542 Luterbach **(Einschreiben)**

Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare (ASA), Postfach 102 4501 Solothurn **(Einschreiben)**

IBAarau Kraftwerk AG, Obere Vorstadt 37, Postfach, 5001 Aarau **(Einschreiben)**